

## **Amtliche Bekanntmachung**

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 18.06.2012 wird nachfolgende Satzung zur Erhebung von Beiträgen der integrierten Tagesbetreuung i.V.m. der verlässlichen Halbtagsgrundschulen (VHG) der Stadt Werder (Havel) bekannt gemacht:

### **Satzung**

#### **zur Erhebung von Beiträgen der integrierten Tagesbetreuung i.V.m. der verlässlichen Halbtagsgrundschulen (VHG) der Stadt Werder (Havel)**

Auf der Grundlage des §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Ziff. 9 und 64 Abs. 2 Ziff. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), GVBl. I/07, S. 286, in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546) und § 17 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kindertagesstätten-gesetz (KitaG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) in ihrer Sitzung am 31.05.2012 nachfolgende Satzung beschlossen.

#### **§ 1**

##### **Wirkungsbereich / Begriffsbestimmung**

- (1) Integrierte Angebote von Schule und Kindertagesbetreuung im Grundschulbereich (nachfolgend IKTB genannt ) verbinden die Bildungs-, Freizeit- und Spielangebote beider Einrichtungen und fassen sie zu einem ganzheitlichen, an den Lebenssituationen und Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder orientierten Ganztagsangebot zusammen.
- (2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der integrierten Tagesbetreuung i.V.m. verlässlichen Halbtagsgrundschule werden Beiträge nach dieser Satzung erhoben.

#### **§ 2**

##### **Aufnahme von Kindern / Rechtsgrundlage**

- (1) Aufnahme finden Kinder in Tagesbetreuung gemäß § 1 Abs. 4 Kindertagesstättengesetz (KitaG) des Landes Brandenburg.
- (2) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in die integrierten Tagesbetreuung ist die Anmeldung in der verlässlichen Halbtagsgrundschulen (VHG).

#### **§ 3**

##### **Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit verbindlicher Anmeldung des Kindes für eine integrierte Tagesbetreuung zum angemeldeten Eintrittstermin.  
Die Beitragspflicht endet mit Abmeldung des Kindes nach Ablauf der Kündigungsfrist nach § 9. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde.
- (2) Erfolgt die Aufnahme eines Kindes vor dem 16. eines Monats, wird der volle Beitrag erhoben, bei Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt wird der halbe Beitrag fällig.

#### **§ 4 Fälligkeit des Beitrages**

- (1) Der Beitrag ist in zwölf Monatszahlungen zu leisten und ist jeweils am 15. eines jeden Monats fällig.
- (2) Der Tagessatz für Besucherkinder ist am Tag der Inanspruchnahme des Platzes fällig.

#### **§ 5 Beitragsschuldner**

- (1) Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind eine Tagesbetreuung in Anspruch nimmt.
- (2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (3) Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen von Absatz 1, so haften sie als Gesamtschuldner.

#### **§ 6 Beitrag**

- (1) Im Rahmen der IKTB werden täglich bis 17.30 Uhr unterschiedliche Angebote zur Verfügung gestellt. Für die Nutzung der integrierten Tagesbetreuung wird ein Beitrag nach Absatz 3 erhoben.
- (2) Ein Bescheid zur Festsetzung des Beitrages wird von der Gemeinde erstellt.
- (3) Der Beitrag richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Familie und der Anzahl der unterhaltspflichtigen Kinder, grundsätzlich ist aber ein Mindestbeitrag von 10,00 € pro Kind zu zahlen.

Einkommen nach § 7 der Satzung	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
bis 1.500,00 €	10,00 €	10,00 €	10,00 €	10,00 €
bis 1.800,00 €	20,00 €	10,00 €	10,00 €	10,00 €
bis 2.100,00 €	25,00 €	20,00 €	10,00 €	10,00 €
bis 2.400,00 €	30,00 €	25,00 €	20,00 €	10,00 €
bis 2.700,00 €	35,00 €	30,00 €	25,00 €	20,00 €
bis 3.000,00 €	40,00 €	35,00 €	30,00 €	25,00 €
bis 3.500,00 €	50,00 €	40,00 €	35,00 €	30,00 €
bis 4.000,00 €	60,00 €	50,00 €	40,00 €	35,00 €
bis 4.500,00 €	70,00 €	60,00 €	50,00 €	40,00 €
bis 5.000,00 €	80,00 €	70,00 €	60,00 €	50,00 €
über 5.000,00 €	90,00 €	80,00 €	70,00 €	60,00 €

Die Bemessungsgrundlage für das anzurechnende Einkommen ergibt sich aus § 7.

Erläuterung: Anzahl der Kinder in der Familie x Beitrag je Einkommensspalte

Beispiel: 3 Kinder und Einkommenshöhe von bis 2.700 € = 3 x 25,00 € = 75,00 €

- (4) Ändert sich das nach § 7 dieser Satzung maßgebliche Einkommen der Personensorgeberechtigten, so wird das geänderte Einkommen in dem auf die Änderung folgenden Monat bei der Erhebung des Beitrags berücksichtigt.

- (5) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz drei Monate erhalten. Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrags bleibt unberührt. Die Gemeinde kann auf Antrag hiervon Ausnahmen zulassen.
- (6) Der jeweilige Höchstbetrag für die Beiträge nach dieser Satzung ist solange zu erheben, bis die Personensorgeberechtigten den Nachweis eines geringeren Einkommens im Sinne dieser Satzung erbracht haben
- (7) Nehmen Kinder ausschließlich an gebührenpflichtigen Angeboten außerhalb der IKTB teil, entfällt der Beitrag nach Absatz 3.
- (8) Die Inanspruchnahme einer Frühbetreuung von 6.00 bis 7.30 Uhr ist ein zusätzliches Angebot, wofür ein monatlicher Beitrag von 10,00 € erhoben wird. Nehmen Kinder ausschließlich an der Frühbetreuung teil, entfallen die Betreuungsleistung und der Beitrag nach Absatz 2.
- (9) Wird in der Nachmittagsbetreuung die in Absatz 1 festgelegte Öffnungszeit überschritten, sind 10,00 € je angefangene Betreuungsstunde zu zahlen.

## **§ 7 Einkommen**

- (1) Das Einkommen im Sinne dieser Satzung ergibt sich aus dem durchschnittlichen monatlichen Einkommen der Personensorgeberechtigten der letzten 3 Kalendermonate vor Anmeldung des Kindes in der Tagesbetreuung. In den Fällen, wo eine Ermittlung dieses Einkommens nicht möglich oder aufgrund der Einkommensstruktur nicht gerechtfertigt ist, wird das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres ermittelt und daraus das durchschnittliche Monatseinkommen gebildet, in Ausnahmefällen kann das in Zukunft zu erwartende Monatseinkommen zugrunde gelegt.

Summe der positiven Einkünfte (Einkommensbestandteile):

- Einkommen der abhängig Beschäftigten (hierzu zählen auch Einkommen aus geringfügigen Beschäftigungen),
- Einkommen von Selbständigen (hierzu zählen Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz bzw. der Einnahmen-Ausgaben-Übertrag bei Selbständigen (alternativ Betriebsabrechnungsbogen oder Bescheinigung des Steuerberaters) aller Firmen – grundsätzlich ist aber von einem Mindesteinkommen vergleichbar dem Regelsatz gemäß Grundsicherung für Erwerbsfähige nach (SGB II) auszugehen
- Unterhaltsleistungen,
- Renten,
- Kindergeld,
- Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) wie: Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld,
- Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltsvorschussgesetz
- Elterngeld nach dem BEEG
- Leistungen nach dem Bafög (jedoch nicht die Leistungen nach dem Bafög für die Kinder der Personensorgeberechtigten)
- sonstige Einnahmen die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen

Von der Summe der positiven Einkünfte werden vor Festsetzung des Elternbeitrages abgezogen:

- Lohn- bzw. Einkommenssteuer,
- Solidaritätszuschlag,
- Kirchensteuer,
- Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (private Versicherungen werden in Höhe der nachgewiesenen Beiträge anerkannt, jedoch maximal bis zur Höhe der gesetzlichen Versicherung),

- gesetzliche oder gerichtlich festgestellte Unterhaltsleistungen der Personensorgeberechtigten an nicht in der Familie lebende Personen,
  - auf Antrag der Gebührenpflichtigen Werbungskosten ausweislich des letzten Steuerbescheides.
- (2) Bei Lebensgemeinschaften, sofern sie die Eltern des Kindes sind, wird das Einkommen beider Lebenspartner zugrunde gelegt.

### **§ 8 Mitwirkungspflicht**

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet bei Änderung ihres Einkommens, dies unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist die Gemeinde auch rückwirkend berechtigt, Elternbeiträge neu festzusetzen. Eine Neuberechnung des Beitrages erfolgt, wenn sich die Einkommensverhältnisse verändern. Eine Neuberechnung bei niedrigem Einkommen erfolgt ab Antragstellung. Eine Neuberechnung bei höherem Einkommen erfolgt ab Tatbestand. Die Gemeinde der Einrichtung ist berechtigt, jederzeit eine Überprüfung des jeweiligen Einkommens vorzunehmen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind bei der Überprüfung nach § 8 dieser Satzung zur Mitwirkung verpflichtet. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter Einkommensnachweise trotz Aufforderung mit Fristsetzung von mindestens einem Monat nicht nach, gilt bis zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht für den von ihnen nicht nachgewiesenen Zeitraum § 6 Abs. 6 dieser Satzung.
- (3) Machen Personensorgeberechtigte vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten, die den Rechtsanspruch des Kindes oder die Höhe des Elternbeitrages betreffen, so handeln sie ordnungswidrig i. S. des § 3 Abs. 2 BbgKVerf. Vorsatz kann hierbei mit einer Geldbuße bis 500 Euro und Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis 250 Euro geahndet werden. Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. August 2007 (BGBl. I, S. 1786). Zuständige Behörde zur Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit i. S. des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der/die Bürgermeister/in der Gemeinde, soweit keine anderweitige Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit bestimmt ist.

### **§ 9**

#### **Betreuung und Beitrag der Kinder in den Ferien und an variablen Tagen der Schule**

- (1) In den Ferien und an variablen Tagen der Schule ist eine ganztägige Betreuung (über 4 Stunden) möglich. Hierfür wird zusätzlich zum Beitrag nach § 6 ein Tagessatz in Höhe von 2,00 € erhoben.
- (2) Die Ferienbetreuung ist von den Eltern rechtzeitig (mindestens 6 Wochen vorher) in der IKTB anzumelden

### **§ 10**

#### **Betreuung und Beitrag von Besucherkindern**

- (1) Besucherkinder sind Kinder, die nicht Schüler dieser Schule oder in der IKTB angemeldet sind. Sie können grundsätzlich nur bei freien Kapazitäten aufgenommen werden. Kinder der eigenen Schule haben in jedem Fall Vorrang. Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde.
- (2) Für die Betreuung von Besucherkindern ist ein Tagesbeitrag in Höhe von 5,00 € zu zahlen. Dieser ist auf eines der Konten der Stadtkasse Werder (Havel) zu entrichten oder kann per Lastschrift vom Konto der Eltern abgebucht werden.

**§ 11**  
**Betreuung und Beitrag von Pflegekindern**

Pflegeeltern sind Erziehungsberechtigte im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.  
Bei Pflegekindern darf das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt werden. In diesen Fällen wird ein monatlicher Pauschalbeitrag in Höhe von 20,00 € erhoben.

**§ 12**  
**Abmeldung/Ausschluss**

- (1) Die Personensorgeberechtigten und die Gemeinde können jeweils die Tagesbetreuung mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines jeden Schulhalbjahres abmelden. Eine Abmeldung der Frühbetreuung kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende vorgenommen werden.
- (2) Von dieser Regelung kann nur in begründeten Ausnahmefällen, zum Beispiel bei Schulwechsel oder Umzug, abgewichen werden.
- (3) Die Gemeinde kann die Entscheidung zur Bereitstellung des Betreuungsplatzes im Rahmen der IKTB aufheben und das Kind vom Besuch der Tagesbetreuung ausschließen, wenn
  - die Personensorgeberechtigten mit der Bezahlung des Beitrages in Verzug geraten,
  - medizinische Indikationen vorliegen,
  - bei Vorfällen, bei denen das Kind für sich und / oder andere eine Gefahr darstellt
- (4) Die Abmeldung bzw. der Ausschluss bedarf der Schriftform. Über den Ausschluss wird per Bescheid verfügt.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Tagesbetreuung im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschulen (VHG) der Stadt Werder (Havel) gemäß § 2 Abs.1 KitaG tritt zum Beginn des Schuljahres 2012/2013 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt der Beschluss über die Entgelt-Verordnung zur Erhebung von Entgelten für Ganztagsangebote im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschulen mit integrierter Tagesbetreuung vom 15.06.2006 BSVV/0755/06 und 1. Änderungssatzung vom 14.07.2009 BSVV/0238/09 außer Kraft.

erlassen am : Werder (Havel), 31.05.2012

ausgefertigt am : Werder (Havel), 18.06.2012

gez.  
in Vertretung  
Manuela Saß  
1. Beigeordnete

Siegel

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen der integrierten Tagesbetreuung i.V.m. der verlässlichen Halbtagsgrundschulen (VHG) der Stadt Werder (Havel) wird durch die Stadt Werder (Havel) im Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe vom 22.06.2012 Nr. 13 bekannt gemacht.

Werder (Havel), den 18.06.2012

gez.  
in Vertretung  
Manuela Saß  
1. Beigeordnete